

VORBERICHT.

Achtzehn Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes der zweiten Hauptabtheilung (Städte und Klöster) des Codex diplomaticus Saxoniae regiae wird der erste Band der ersten Hauptabtheilung (Geschichte des regierenden Hauses und des Landes) der Oeffentlichkeit übergeben. Grössere Vorarbeiten, als sie die zweite Hauptabtheilung erfordert, längere Reisen, Todesfälle waren die Veranlassung der verzögerten Fertigstellung des vorliegenden ersten Bandes. Diese Verzögerung dürfte aber der ersten Hauptabtheilung, welche mehr als die zweite auf die moderne diplomatische Forschungsweise angewiesen ist, zu ganz besonderem Nutzen gereicht sein, denn das letzte Decennium hat einen so grossen Umsturz in unserer von Mabillon begründeten diplomatischen Methode hervorgerufen, wie sich dies bei Beginn der Arbeiten des Codex Saxoniae nicht voraussehen liess.

In der ersten Hauptabtheilung sollen ausser den Urkunden der Markgrafen von Meissen auch diejenigen des ersten thüringischen Landgrafenhauses bis zu dessen Erlöschen (1247) veröffentlicht werden, einen Zeitpunkt, mit welchem die Landgrafschaft Thüringen an das Haus Wettin gekommen ist. Der Unterzeichnete wurde im Jahre 1873 von der Grossherzoglich Sächsischen Staatsregierung beauftragt, die für ein „Urkundenbuch der Landgrafen von Thüringen bis 1247“ gemachten Vorarbeiten seines weimaraner Amtsvorgängers, des jetzigen Professors Dr. Karl Menzel in Bonn, zu Ende zu führen. Da nun auch die Publikation genannter Urkunden im Plane des Codex diplomaticus Saxoniae regiae liegt, so hat die Grossherzogliche Staatsregierung, als der Unterzeichnete bei seinem Uebertritt in den Königlich Sächsischen Staatsdienst mit der Redaktion des Codex diplomaticus Saxoniae regiae betraut wurde, von einer separaten Veröffentlichung abgesehen und das hierfür bereits gesammelte Material der Königlich Sächsischen Staatsregierung zur Benutzung bereitwilligst überlassen.

Man kann streiten, ob der Herausgeber von Urkunden zugleich auch der berufene Bearbeiter sei, ob Urkundenbücher mit die Aufgabe haben, einleitungsweise ausführlich oder in kurzer Uebersicht das gebotene Material zur Darstellung zu bringen. Unseres Erachtens dürfte wenigstens letzteres schon deshalb zu fordern sein, um den mit der Landesgeschichte nicht näher Vertrauten die Benutzung des Urkundenbuches zu erleichtern, zugleich aber auch, um auf das Neue, was dasselbe bietet, aufmerksam zu machen. Vor allem aber die Erwägung, dass eine grössere Zahl von Urkundenbüchern den Hauptzweck, die baldige Herstellung einer Landesgeschichte zu veranlassen, nicht erfüllt hat, dass ferner der Darsteller einer Durchsicht der Originale nicht ent-rathen kann und selbst ebenso sicher die Methode des Herausgebers beherrschen muss, ihm überhaupt die Untersuchungen, welche letzterer gemacht hat, nicht erspart werden können — diese Erwägung hat den Unterzeichneten veranlasst, eine das höchst disparate Material verknüpfende Einleitung zu schreiben. Von einer Bearbeitung auch der Landgrafengeschichte konnte abgesehen werden, da wir in Knochenhauers Werk: „Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (1039—1247)“ eine taugliche Arbeit besitzen.